

Reglement über die Zulassung und Benutzung der Inneren Vorfahrten, der Abholzone Ankunft und des Warteraums Vorfahrten

gültig ab 1. November 2019

I. Zulassung

Grundsatz

Das Betriebsreglement für den Flughafen Zürich vom 30. Juni 2011 (BR) regelt u.a. die Verkehrsvorschriften im öffentlichen Flughafengebiet (Art. 8 f. BR) sowie auch die Zulassung für Personentransportunternehmen (Art. 17 BR). Es bildet die Grundlage für das vorliegende Reglement über die Zulassung und Benutzung der Inneren Vorfahrten, der Abholzone Ankunft und des Warteraums Vorfahrten am Flughafen Zürich.

Der Geltungsbereich dieses Reglements umfasst das „Check-in Services – Innere Vorfahrt“ (P 33-100), die „Ankunft Services – Innere Vorfahrt“ (P 33-400), die Abholzone Ankunft (P2 0Z) und den Warteraum Vorfahrten (P12-100), nachfolgend Vorfahrten-Zonen genannt. Die Lage der Zonen sind im separaten Dokument „Übersichtsplan Vorfahrten Zonen“ ersichtlich.

Die Vorfahrten-Zonen dienen vorwiegend für den gewerblichen Passagierumschlag, namentlich für das Abladen abfliegender bzw. das Aufnehmen ankommender Passagiere. Die Vorfahrten-Zonen sind mit einem „allgemeinen Fahrverbot in beiden Richtungen“ gem. § 225 ZPO belegt und deren Zufahrt wird mittels Schrankenanlagen system geregelt.

Für bestimmungszweckgemässe Nutzungen der Vorfahrten-Zonen erteilt die Flughafen Zürich AG – vorausgesetzt der Antragsteller erfüllt die für die betreffende Nutzungskategorie festgelegten Zulassungskriterien – Bewilligungen für Zufahrt und Benutzung der entsprechenden Zonen (Check-in Services – Innere Vorfahrt, Ankunft Services – Innere Vorfahrt, Abholzone Ankunft und Warteraum Vorfahrt).

Bezüglich aller im Zusammenhang mit der Nutzung der Vorfahrten-Zonen und den dafür ausgegebenen Zulassungen registrierten Daten behält sich die Flughafen Zürich AG vor, auf begründetes Begehren von Seiten staatlicher Behörden, diese Daten in schriftlicher oder elektronischer Form an diese weiterzugeben.

Einsatzfahrzeuge der Polizei, Sanität, Feuerwehr und anderen Notfalldienste haben stets freie Zufahrt zu den Vorfahrten-Zonen.

Ebenfalls sind die auf der Inneren Vorfahrt Check-in Services explizit auf der Zusatztafel zum allgemeinen Verbot aufgeführten Nutzergruppen im konkreten Einzelfall mittels Ticketbezug an der Einfahrtsstation zur Nutzung berechtigt.

Begriffe

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Taxi

Als Taxi gelten für berufsmässigen Personentransport eingesetzte Fahrzeuge, bei denen in der Regel der Fahrgast selbst ein Entgelt für den Transport im Fahrzeug bezahlt. Ein Taxi verfügt über eine Taxibewilligung und verkehrt mit einem Taxikennschild (genannt Guner) auf dem Dach.

Limousine

Als Limousine gelten für berufsmässigen Personentransport eingesetzte Fahrzeuge, bei denen das (meist im höheren Preissegment liegende) Entgelt für den Transport in der Regel nicht vom Fahrgast selbst im Fahrzeug bezahlt wird. Eine Limousine ist nicht als Taxi gekennzeichnet (weder durch Guner noch durch Schriftzug) und darf am Flughafen Zürich nicht als Taxi verkehren.

Hotelbus

Als Hotelbusse gelten Fahrzeuge, die entweder von Hotels selbst oder im Auftrag von Hotels durch Dritte betrieben werden.

- Hotelbusbetriebe müssen über eine gültige kantonale „Bewilligung für Personentransporte“ oder eine eidgenössische Konzession für „regelmässige gewerbsmässige Personenbeförderungen“ verfügen.
- Hotelbusse verkehren nach einem festen Fahrplan und tragen am Fahrzeug deutlich lesbar die Namen der bedienten Hotels.

Zulassungskriterien

Die Flughafen Zürich AG kann bestimmten Unternehmen und Personen, welche die Vorfahrten-Zonen zu bestimmungsgemässen, in der Regel gewerblichen Zwecken nutzen, eine Bewilligung erteilen, wenn sie folgende Zulassungskriterien erfüllen:

- Gewährleistung einer sicheren und vorschriftsgemässen Benutzung der Inneren Vorfahrten, Abholzone Ankunft bzw. des Warteraums Vorfahrten
- Bei berufsmässigen Personentransporten (z.B. Taxibetriebe, Limousinen Service) muss zwingend im Fahrzeugausweis unter der Rubrik 17 der Vermerk „berufsmässiger oder gewerbsmässiger Personentransport“ eingetragen sein
- Bei nicht berufsmässigen Personentransporten muss der Transport im Auftrag eines Unternehmens durchgeführt werden, auf welches das Fahrzeug eingelöst ist
- Erfüllung der gemäss „Produktübersicht und Preisliste der Inneren Vorfahrten, der Abholzone Ankunft und des Warteraums Vorfahrten“ für die jeweilige Bewilligung geltenden Randbedingungen

Nutzungsberechtigte

Als mögliche Nutzer gelten insbesondere

- Taxibetriebe
- Limousinen Services
- Hotelbusbetriebe
- Reiseunternehmen
- Mieter von im Rahmen zugelassener Parking-Services Staatliche Stellen und diplomatische Dienste
- Inhaber einer amtlichen Parkkarte für behinderte Personen

Generell besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Vorfahrtenbewilligung. Insbesondere aus Kapazitätsgründen kann eine solche auch bei erfüllten Zulassungskriterien verweigert werden.

Antrag für eine Vorfahrtenbewilligung

Der Antrag für eine Vorfahrtenbewilligung muss mindestens 10 Arbeitstage vor der gewünschten Gültigkeit bei Services Parking & Zutritt der Flughafen Zürich AG mit dem dafür vorgesehenen Formular eingereicht werden. Dem Antrag ist der dazugehörige, vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllte Fragebogen und sämtliche Kopien der Fahrzeugausweise der zu berechtigenden Fahrzeuge beizulegen. Die Erteilung kann jeweils nur auf Anfang oder Mitte eines Kalendermonats erfolgen.

Die Flughafen Zürich AG entscheidet über die Erteilung einer Vorfahrtenbewilligung. Die Vorfahrtenbewilligung wird auf unbestimmte Dauer, jedoch für mindestens 3 Monaten erteilt.

II. Benutzung

Vorfahrtenbewilligung

Vorfahrtenbewilligungen sind nur für die Fahrzeuge gültig, deren Kontrollschildnummern auf der Bewilligung programmiert sind und können grundsätzlich nicht auf andere Kontrollschilder übertragen werden.

Eine Vorfahrtenbewilligung wird für ein oder maximal vier bestimmte Fahrzeuge ausgestellt. Pro Kontrollschildnummer können mehrere Karten von demselben Produkt beantragt werden.

Bei den Bussen und Reisebussen gelten spezielle Zusatzregelungen.

Für Busse/Reisebussen oder Fahrzeuge der Kategorie „Kleinbusse“ mit mehr als 9 Sitzplätzen inkl. Fahrer, werden Vorfahrtenbewilligungen für maximal 9 bestimmte Fahrzeuge ausgestellt.

Der Fahrzeughalter der hinterlegten Kontrollschilder muss grundsätzlich mit dem registrierten Nutzer (Kunde) der Vorfahrtenbewilligung übereinstimmen.

Es werden unterschiedliche Arten von Vorfahrtenbewilligungen ausgestellt. Je nach Art sind unterschiedlich lange Aufenthaltsdauern enthalten. Werden diese Zeiten überschritten, müssen die angefallenen Kosten an einem dafür vorgesehenen Automaten vor der Benutzung der Ausfahrt beglichen werden. Die Vorfahrtenbewilligungen können an einem Kassenautomaten mit bis zu CHF 300.- aufgeladen beziehungsweise nachgeladen werden. Solange das aufgeladene Guthaben dies zulässt, werden die fälligen Beträge jeweils bei der Ausfahrt automatisch abgebucht und der Zahlvorgang am Kassenautomaten entfällt. Bei jeder Ein- und Ausfahrt wird auf dem Display der Schranke den auf der Karte noch vorhandene Betrag angezeigt.

Informationen zu den unterschiedlichen Arten von Vorfahrtenbewilligungen, Preisen und Aufenthaltsdauer finden sich in der separaten Preisliste sowie in den Dokumenten „Nutzungshinweise der Vorfahrtenbewilligungen (Keycard)“ und „Nutzungshinweise Eventtickets“.

Mit Erteilung der Vorfahrtenbewilligung kommt zwischen dem zugelassenen Nutzer und der Flughafen Zürich AG ein Vertrag zustande.

III. Benutzung der Inneren Vorfahrten

Zufahrt

Die von der Flughafen Zürich AG ausgestellten Vorfahrtenbewilligungen erlauben den registrierten Fahrzeugen die Zufahrt zu den entsprechenden Vorfahrten-Zonen. Die Ein- und Ausfahrt muss immer mit der dem Fahrzeug zugehörigen Vorfahrtenbewilligung über die offizielle Schrankenanlage erfolgen. Bei einer nicht ordnungsgemässen Benutzung der Schrankenanlagen wird eine Verwarnung ausgesprochen und im Wiederholungsfall die Bewilligung entzogen.

Die Zufahrt zu den Inneren Vorfahrten kann in Notfällen und ausserordentlichen Situationen trotz gültiger Bewilligung verwehrt werden. Des Weiteren kann die Flughafen Zürich AG aus übergeordneten, flughafenbetrieblichen oder baulichen Gründen (z.B. Sanierungen oder Umbauten), die Nutzung der Vorfahrten einschränken oder zeitweise sperren.

Abstellorte

Es sind immer die für die jeweilige Nutzergruppe bezeichneten Zonen zu verwenden. Die Benutzung von anderen Zonen ist nur nach ausdrücklicher Anweisung von Mitarbeitenden der Flughafen Zürich AG oder der von ihr beauftragten Verkehrsdienste erlaubt. Anhänger dürfen nicht ohne Zugfahrzeug auf den Vorfahrten-Zonen abgestellt werden.

Anordnungen von Kontrollorganen

Die polizeilichen Anordnungen, die Anweisungen der Mitarbeitenden der Flughafen Zürich AG und der von der Flughafen Zürich AG beauftragten Verkehrsdienste sind zu befolgen.

Bestellte Fahrten

Die jeweiligen Vorfahrten-Zonen dürfen im Zusammenhang mit bestellten Fahrten benutzt werden. Eine bestellte Fahrt liegt vor, wenn Taxis, Limousinen oder Reiseautos von Kunden zum Flughafen bestellt werden. Das Vorliegen einer bestellten Fahrt muss auf Verlangen in geeigneter, überprüfbarer Form nachgewiesen werden können.

Verbot der Kundenanwerbung und Übernahme von Fahraufträgen

Auf dem gesamten Flughafengebiet ist jede Anwerbung von Kunden für Fahraufträge verboten.

Ersatz, Umschreibung und Rückgabe von Vorfahrtenbewilligungen

Meldung und Ersatz bei Verlust und Beschädigung

Ein Verlust der Vorfahrtenbewilligung ist bei Services Parking & Zutritt der Flughafen Zürich AG ohne Verzug zu melden. Die verlorene Bewilligung wird ungültig und deren Guthaben verfällt. Auf Verlangen

wird kostenlos eine neue Bewilligung ausgestellt. Nachträglich wieder gefundene Bewilligungen sind zu vernichten. Defekte Bewilligungen werden bei Services Parking & Zutritt kostenlos ersetzt.

Umschreibung auf andere Fahrzeuge innerhalb des Unternehmens

Gültige Vorfahrtenbewilligungen können bei Services Parking & Zutritt der Flughafen Zürich AG bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb des gleichen Unternehmens umgeschrieben werden. Dazu werden zwingend aktuelle Kopien der Fahrzeugausweise der neu zu berechtigenden Fahrzeugen benötigt. Die Umschreibung erfolgt gemäss den oben erwähnten Zulassungskriterien und kann vor Ort bei Services Parking & Zutritt via Mail oder Fax erfolgen.

Rückgabe

Eine Vorfahrtenbewilligung kann vom Berechtigten nach Ablauf der Mindestdauer von 3 Monaten jederzeit auf Ende eines Monats gekündigt und bei Services Parking & Zutritt entsprechend abgegeben werden. Ungültige, erloschene, abgelaufene oder nicht mehr benötigte Bewilligungen sind bei Services Parking & Zutritt unverzüglich zu retournieren.

Rückerstattung Restbetrag

Bei Rückgabe der Vorfahrtenbewilligung wird der Restbetrag des Kartenguthabens bar rückerstattet. Die Auszahlung findet nur bei persönlicher Rückgabe der Karte bei Services Parking & Zutritt statt. Bei Retournierung der Karte per Post besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Restbetrags.

Erlöschen

Die Vorfahrtenbewilligung erlischt, wenn sie zurückgegeben wird, sich der im Fragebogen dargelegte Verwendungszweck ändert, die Tätigkeit am Flughafen aufgegeben oder das Unternehmen, auf deren Name das berechtigte Fahrzeug eingelöst ist, im Handelsregister gelöscht wird.

Entzug

Die Flughafen Zürich AG kann die Vorfahrtenbewilligung jederzeit entziehen, insbesondere wenn

- die Zulassungskriterien nicht mehr erfüllt sind;
- die Bewilligung mit nicht berechtigten/registrierten Fahrzeugen benutzt wird;
- das Antragsformular oder der Fragebogen zum Antragsformular nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt wurde;
- auf den Vorfahrten-Zonen Kundenwerbung betrieben wird, bzw. unberechtigt Fahrgäste ohne Bestellung aufgenommen werden;
- der Antragsteller bzw. dessen Mitarbeiter in anderer Weise gegen das vorliegende Reglement oder weitere Vorschriften verstossen.

Bei Entzug der Bewilligung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadenersatz.

Bei schweren Verletzungen dieses Reglements oder anderer Vorschriften behält sich die Flughafen Zürich AG weitere Schritte (z.B. Hausverbot) ausdrücklich vor.

Schlussbestimmungen

Die jeweils gültige Version dieses Reglements wird auf dem Internet publiziert oder kann bei Services Parking & Zutritt der Flughafen Zürich AG bezogen werden.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bülach. Anwendbar ist Schweizer Recht.

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wird per 1. November 2019 in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

Die aktuellen Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit den Inneren Vorfahrten sind im Internet unter www.flughafen-zuerich.ch/vorfahrten abrufbar. Die Dokumente können auch bei Services Parking & Zutritt der Flughafen Zürich AG bezogen werden.

Kontakt

Flughafen Zürich AG

ZRH Center

Adresse: Circle, Haus Nr. 20, 8058 Zürich-Flughafen

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 08:00 bis 17:00 Uhr

Telefon: 043 816 26 07